

LESEFASSUNG

Stand 29.08.2022

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Ebersbach-Neugersdorf (Elternbeitragssatzung)

Die vorliegende Form der Lesefassung dient der Information der Bürger, hat jedoch keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit. Die Originaldokumente sind bei Bedarf einsehbar.

Die Lesefassung berücksichtigt:

die am 29.08.2022 beschlossene 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung der Kinder in einer Kindertageseinrichtung in der Stadt Ebersbach-Neugersdorf

INHALTSÜBERSICHT:

- § 1 – Geltungsbereich
- § 2 – Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und weitere Entgelte
- § 3 – Beitragsschuldner
- § 4 – Meldepflicht der Beitragsschuldner
- § 5 – Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte
- § 6 - Wechsel Betreuungsform
- § 7 – Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte
- § 8 – Beitragsermäßigung und -freiheit
- § 9 – Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018, der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) hat der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf in seiner Sitzung am 22.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Ebersbach-Neugersdorf im Sinne von § 1 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kind oder Kinder in einer Kindertageseinrichtung in freier Trägerschaft in der Stadt Ebersbach-Neugersdorf betreut werden, gilt § 5 dieser Satzung i. V. m. der Anlage zu § 5 dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und weiterer Entgelte

- (1) Für die Betreuung und Förderung von Kindern in einer Kindertageseinrichtung ist ein monatlicher Elternbeitrag zu zahlen.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung. Grundlage der verbindlichen Aufnahme ist der Abschluss eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Die Pflicht zur Zahlung endet mit Beendigung des Betreuungsvertrages.
- (3) Für Kinder in einer vierzehntägigen Eingewöhnungszeit ist ein ermäßigter Elternbeitrag ab der zweiten Eingewöhnungswoche in Höhe einer 4,5 h Betreuung zu entrichten. Die erste Woche ist kostenfrei.
- (4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen in der Regel bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages, wenn die Dauer von einem Monat nicht überschritten wird. Gleiches gilt für die Schließzeiten der Horte während der Sommerferien sowie einer zeitweisen Schließung der Kindertageseinrichtungen.
- (5) In den Fällen der Adaptionsschulung/Heimatbeschulung (Abwesenheit der LRS Schüler für einen Monat im Hort) wird nach Vorlage eines schriftlichen Antrages durch die Personensorgeberechtigten bei der Stadt Ebersbach-Neugersdorf kein Elternbeitrag erhoben, wenn ein Elternbeitrag im Hort der Heimatschule zu bezahlen ist.

§ 3

Beitragsschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Personensorgeberechtigten haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Meldepflicht der Beitragsschuldner

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die für die Erhebung der Elternbeiträge maßgeblichen Daten wahrheitsgemäß anzugeben und Änderung, die auf die Höhe oder die Zahlungsweise der zu zahlenden Elternbeiträge und weiteren Entgelte Einfluss haben, unverzüglich schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Ebersbach-Neugersdorf bzw. beim jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung zu erklären.
- (2) Finanzielle Nachteile, die der Stadt Ebersbach-Neugersdorf als Träger der Kindertageseinrichtungen / dem Träger durch eine unterbliebene oder verspätete Anzeige von Veränderungen entstehen, sind vom Beitragsschuldner zu ersetzen.

§ 5

Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

- (1) Die Berechnungsgrundlage für den Elternbeitrag sind die getrennt nach Einrichtungsart ermittelten und zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten je Platz, die sich aus dem ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtungen entsprechend § 14 Abs. 2 SächsKitaG ergeben, ohne Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Mieten.
- (2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
- (3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und -zeiten sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.
- (4) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, erfolgt eine Absenkung des Elternbeitrages durch eine Staffelung für die einzelnen Zählkinder. Dabei werden für das
 1. Zählkind 100 %
 2. Zählkind 70 %
 3. Zählkind 30 %
 4. Zählkind 10 % und für jedes weitere Zählkindder ungekürzten Elternbeiträge erhoben.
- (5) Für Alleinerziehende mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, ermäßigt sich der Elternbeitrag wie folgt (das älteste in einer Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege betreute Kind ist immer das 1. Kind, danach dem Alter entsprechend):
 1. Zählkind um 5 %
 2. Zählkind um 35 %
 3. Zählkind um 75 %
 4. Zählkind um 95 % und für jedes weitere ZählkindAlleinerziehende sind Personensorgeberechtigte, die mit einem oder mehreren Kindern allein in einem Haushalt zusammen leben und für die Pflege und Erziehung des Kindes oder der Kinder sorgen.
- (6) Für **Gastkinder** werden Elternbeiträge erhoben. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen, wenn freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Es besteht kein Anspruch auf Gastkindbetreuung.

- (7) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit überschritten, werden weitere Entgelte als Mehrbetreuung erhoben. Es besteht kein Anspruch auf Mehrbetreuung.

§ 6 Wechsel Betreuungsform

- (1) Wechselt ein Kind im Monat des Schulbeginns vom Kindergarten in den Hort und liegt der Schulbeginn nicht am Ersten des Monats, so wird der Elternbeitrag im Wechselmonat Tag genau für die Betreuung im Kindergarten und die Betreuung im Hort berechnet.
- (2) Der Wechsel von der Krippe in den Kindergarten erfolgt bei Kindern, die vor dem 15. des Monats geboren sind, zum Monatsbeginn des Geburtsmonats und bei Kindern, die ab dem 15. des Monats geboren sind, zum Beginn des Folgemonats.

§ 7 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird entsprechend der Anlage zu § 5 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag wird zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat über Lastschrift oder durch Vorlage eines Dauerauftrages fällig.

Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gaskinder werden zum Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens nach Bekanntgabe an den Personensorgeberechtigten. Sie werden rückwirkend eingezogen.

- (3) Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, den entsprechenden Betrag auf seinem Konto bereitzuhalten. Bei Lastschriftrückläufen mangels Kontodeckung hat der Beitragsschuldner die Bankgebühren zu tragen.

Durch einen Lastschriftrücklauf erlischt die Einzugsermächtigung. Die Einzugsermächtigung muss in diesem Fall vom Beitragsschuldner neu erteilt werden.

§ 8 Beitragsermäßigung und -freiheit

- (1) Weisen Personensorgeberechtigte nach, dass ihnen die finanzielle Belastung durch den Elternbeitrag nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII), so übernimmt der örtliche Träger der Jugendhilfe auf Antrag den Elternbeitrag in voller oder teilweiser Höhe.
- (2) Bis zur Erteilung des Bescheides durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe ist der Elternbeitrag durch die Personensorgeberechtigten monatlich bei dem jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung zu entrichten.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.02.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in der Stadt Ebersbach-Neugersdorf vom 28.06.2016 sowie die 1. Änderungssatzung in der Fassung vom 24.10.2016, die 2. Änderungssatzung in der Fassung vom 28.05.2018 und die 3. Änderungssatzung in der Fassung vom 17.12.2018 außer Kraft.

Ebersbach-Neugersdorf, 23.11.2021

.....
Verena Hergenröder
Bürgermeister/in

Siegel

Anlage

Anlage zu § 5 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in der Stadt Ebersbach-Neugersdorf ab 01.10.2022

| Elternbeiträge für Krippe- und Kindergartenkinder | | | | | | |
|---|--------------|-----------------------------------|---------------------|--------------------|--------------------|---------------------------|
| Betreuungsform | | Monatlicher Elternbeitrag in EURO | | | | |
| | | Betreuungszeit in Std. | 1. Zählkind 100% | 2. Zählkind 70% | 3. Zählkind 30% | ab dem 4. Zählkind 10% |
| Familien | Krippe | 9 | 225,00 € | 157,50 € | 67,50 € | 22,50 € |
| | | 7,5 | 187,50 € | 131,20 € | 56,25 € | 18,75 € |
| | | 6 | 150,00 € | 105,00 € | 45,00 € | 15,00 € |
| | | 4,5 | 112,50 € | 78,75 € | 33,75 € | 11,25 € |
| | Kindergarten | 9 | 116,00 € | 81,20 € | 34,80 € | 11,60 € |
| | | 7,5 | 96,70 € | 67,70 € | 29,00 € | 9,70 € |
| | | 6 | 77,30 € | 54,10 € | 23,20 € | 7,70 € |
| | | 4,5 | 58,00 € | 40,60 € | 17,40 € | 5,80 € |

| Betreuungsform | | Betreuungszeit in Std. | 1. Zählkind 95% | 2. Zählkind 65% | 3. Zählkind 25% | Zählkind 5% |
|------------------|--------------|------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|----------------|
| Alleinerziehende | Krippe | 9 | 213,75 € | 146,25 € | 56,25 € | 11,25 € |
| | | 7,5 | 178,10 € | 121,90 € | 46,90 € | 9,40 € |
| | | 6 | 142,50 € | 97,50 € | 37,50 € | 7,50 € |
| | | 4,5 | 106,90 € | 73,10 € | 28,10 € | 5,60 € |
| | Kindergarten | 9 | 110,20 € | 75,40 € | 29,00 € | 5,80 € |
| | | 7,5 | 91,80 € | 62,80 € | 24,20 € | 4,80 € |
| | | 6 | 73,50 € | 50,30 € | 19,30 € | 3,90 € |
| | | 4,5 | 55,10 € | 37,70 € | 14,50 € | 2,90 € |

| Elternbeiträge für Hortkinder | | | | | | |
|-------------------------------|------|-----------------------------------|---------------------|--------------------|--------------------|---------------------------|
| Betreuungsform | | Monatlicher Elternbeitrag in EURO | | | | |
| Hort | | Betreuungszeit in Std. | 1. Zählkind 100% | 2. Zählkind 70% | 3. Zählkind 30% | ab dem 4. Zählkind 10% |
| Familien | Hort | 6 | 71,00 € | 49,70 € | 21,30 € | 7,10 € |
| | | 5 | 60,00 € | 42,00 € | 18,00 € | 6,00 € |
| Alleinerziehend | Hort | Betreuungszeit in Std. | 1. Zählkind 95% | 2. Zählkind 65% | 3. Zählkind 25% | 4. Zählkind 5% |
| | | 6 | 67,45 € | 46,15 € | 17,75 € | 3,55 € |
| | | 5 | 57,00 € | 39,00 € | 15,00 € | 3,00 € |

Sonstige Entgelte (nicht ermäßigungsfähig)

Mehrbetreuung **innerhalb** der Öffnungszeiten je angefangenen halbe Std. in Euro

Krippe 3,30 €
Kindergarten 1,35 €
Hort 1,10 €

zusätzliches Betreuungsentgelt für die Betreuung **außerhalb** der Öffnungszeiten der Einrichtung

je angefangene halbe Stunde 10,00 €

Gastkindbetreuung pro Tag

je Einrichtungsart Krippe 9h 22,00 €
Kiga 9h 18,00 €
Hort 6h 8,00 €

Die geänderte Anlage zu § 5 der Satzung tritt ab 01.10.2022 in Kraft.

LESEFASSUNG